



Stadt Goslar

**Hauptsatzung der Stadt Goslar
vom 17.12.2013**

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Goslar" und die Bezeichnung "Stadt".
- (2) Nach § 14 Abs. 5 NKomVG hat die Stadt seit dem 1. August 1977 die Rechtsstellung einer großen selbständigen Stadt.

§ 2

Hoheitszeichen

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt auf goldenem Grund einen schwarzen, rotbewehrten Adler.
- (2) Die Farben der Stadt sind schwarz-gelb. Die Flagge der Stadt zeigt die Farben in zwei gleichen Längsbahnen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen einfarbig und die Umschrift "Stadt Goslar".
- (4) Das Stadtwappen darf ausschließlich die Stadt Goslar führen oder in sonstiger Weise verwenden. Eine Verwendung des Wappens durch Dritte ist genehmigungspflichtig, sie ist im Einzelfall möglich.

§ 3

Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Rat beschließt über:
 1. Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, wenn der Vermögenswert 50.000,00 € übersteigt.
 2. Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, wenn der Vermögenswert 10.000,00 € übersteigt.
- (2) Für folgende Gruppen von Angelegenheiten, für die der Verwaltungsausschuss, ein Betriebsausschuss oder nach § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister zuständig ist, behält sich der Rat die Beschlussfassung vor, soweit er von grundsätzlicher Bedeutung ist:
 1. Verkehrslenkung und -beruhigung,
 2. Natur- und UmweltschutzDie Einzelheiten werden in der "Festlegung der Geschäfte der laufenden Verwaltung" geregelt.
- (3) Für die Fälle der §§ 31 Abs. 2, 34 und 35 BauGB besteht eine nachträgliche Informationspflicht der Verwaltung gegenüber dem in der Geschäftsordnung des Rates festgelegten Fachausschuss.

§ 4

Ortsrat

- (1) Der Stadtteil Hahnenklee bildet eine Ortschaft mit Ortsrat.
- (2) Der Ortsrat hat 11 Mitglieder. Ihm gehören daneben die Ratsmitglieder mit beratender Stimme an, die in der Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft ganz oder teilweise liegt.
- (3) Der Ortsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Ortsbürgermeisterin" oder

„Ortsbürgermeister“. Der Ortsrat wählt aus seiner Mitte ferner eine Vertreterin oder einen Vertreter der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters, die oder der die Bezeichnung „Stellvertretende Ortsbürgermeisterin“ oder Stellvertretender Ortsbürgermeister“ führt.

- (4) Der Ortsrat ist berufen, die Belange der Ortschaft zu wahren und auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Stadt Goslar hinzuwirken.
- (5) Der Ortsrat nimmt die im NKomVG sowie in den folgenden Absätzen 3 und 4 geregelten Aufgaben wahr.
- (6) Der Ortsrat schlägt dem Rat die aus dem Stadtteil Hahnenklee zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates der Kur- und Fremdenverkehrsgesellschaft Goslar-Hahnenklee mbH vor. Bei der Auswahl der Vorschlagenden finden die Bestimmungen des § 71 Abs. 2 NKomVG entsprechende Anwendung.
- (7) Der Ortsrat ist zur Verleihung des Paul-Lincke-Ringes zu hören.

§ 5

Ortsvorsteherin/ Ortsvorsteher

- (1) Im Stadtteil Vienenburg bilden die sechs Ortsteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
 - a) Immenrode,
 - b) Lengde,
 - c) Lochtum,
 - d) Vienenburg
 - e) Weddingen und
 - f) Wiedelahje eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.
- (2) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, nehmen die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil.
- (3) Die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher erfüllen folgende Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:
 - a) Mitüberwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, in Trägerschaft der Stadt Goslar auf Verkehrssicherheit;
 - b) Ermittlung von Gefahrenpunkten, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, Meldung der Gefahren an die Verwaltung bzw. in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, Durchführung von Sofortmaßnahmen;
 - c) Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Stadt Goslar,
 - d) Vornahme von Ortsbesichtigungen, örtlichen Ermittlungen sowie sonstiger Aufgaben auf Veranlassung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters,
 - e) Mithilfe bei gemeindlichen Versammlungen, Feierstunden und Festen in der Ortschaft,
 - f) Ehrung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Vereinen, Organisationen und sonstigen Institutionen der Ortschaften, soweit sich die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister diese im Einzelfall nicht vorbehält. In diesem Fall ist die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher hinzuzuziehen.

§ 6

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister als Vorsitzende oder Vorsitzenden, den Beigeordneten, den Mitgliedern nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG. Die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.
- (2) Für jede Ratsfrau und jeden Ratsherrn, die oder der dem Verwaltungsausschuss angehört, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen. Gehören sie der gleichen Fraktion oder Gruppe an, vertreten sie sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr eine zweite Vertreterin oder ein zweiter Vertreter bestimmt werden.
- (3) Der Verwaltungsausschuss kann Außenstehende, z. B. Sachverständige, zu bestimmten Tagesordnungspunkten hören.

§ 7

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen oder den Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG

ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen und Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

- (8) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unterrichtet die Antragstellerinnen oder die Antragsteller über die Art der Erledigung der Anregung oder Beschwerde.

§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Goslar werden im Internet unter der Adresse www.goslar.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Goslarschen Zeitung nachrichtlich hinzuweisen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichungen in der Goslarschen Zeitung. Daneben finden eine Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.goslar.de sowie ein Aushang statt.
- (3) Bekanntmachungen von geringerer Bedeutung sowie Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang veröffentlicht.
- (4) Der Aushang erfolgt im Aushangkasten der Stadt Goslar in der Einfahrt zum Grundstück Charley-Jacob-Straße 3 und am Bürgerbüro Vienenburg. Der Aushang dauert längstens 2 Wochen, sofern gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Fassung vom 20.12.2011 außer Kraft.

Goslar, 18.12.2013

gez.

Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister